

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wobei in der Einladung zu dieser Versammlung auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte sowie des Kassenberichtes vom Vorstand,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlußfassung über Anträge,
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt; sonst durch offene Abstimmung mit Handzeichen.
Jede Funktion ist getrennt zu wählen.
Es ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (7) Antragsberechtigung haben die Mitglieder und der Vorstand.
Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die beiden Kassenprüfer überprüft.
Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung entsprechenden Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer, sie müssen volljährig sein und dürfen keine Funktion im Vorstand haben, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahl muß im Wechsel erfolgen; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen; Protokollierung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung und Beschlüsse

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei der Einladung ist die Angabe des betreffenden Bereiches der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Zur sonstigen wirksamen Beschlußfassung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ einberufen wird.
Hierzu bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Boule-Verband e.V., der dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes verwenden darf.